

2.2. Die Sicherung der Vorführwege als wesentliches Erfordernis zur Unterbindung bzw. Einschränkung von Gefahren und Störungen bei der Vorführung inhaftierter Personen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen

---

Die Sicherung der Vorführwege stellt nach der Übernahme der Angeklagten oder Zeugen in der Untersuchungshaftanstalt und ihren Transport zum Prozeßgericht eine wesentliche Aufgabe zur Gewährleistung der Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung dar.

Die besondere Bedeutung dieser Sicherungsaufgabe ergibt sich insbesondere daraus, daß, bedingt durch die Öffentlichkeit der Gerichtsgebäude, objektive Faktoren bestehen, die die Sicherheit und Ordnung der Vorführung negativ beeinflussen können.

Hierbei ist unter anderem besonders zu beachten, daß

- die Inhaftierten in keinem in sich geschlossenen, die Sicherheit gewährleistenden Gebäude, wie es zum Beispiel die Untersuchungshaftanstalt darstellt, befinden und somit Fluchtgefahr ganz real besteht,
- die Vorführwege in der Regel unübersichtlich sind,
- starker Publikums- und Besucherverkehr bestehen kann,
- die Gefahr von Versuchen zur gewaltsamen Befreiung der Angeklagten oder Haftzeugen bzw. Suizid- und Selbstbeschädigungsgefahr gegeben ist,
- feindlich-negative oder provokatorisch-demonstrative Handlungen möglich sind sowie